



Herisau, 16. November 2009 / ku

Marco Kuhn
Leiter
Tel. 071 353 64 46
Marco.Kuhn@ar.ch

FACHAUSKUNFT
Thema / Schlüsselwörter
Rückerstattung Sozialhilfe nach Wiederverheiratung
Ausgangslage / Frage
<p>Eine Klientin (3 Kinder), 2-fach geschieden, alleinerziehend wird nächstes Jahr einen CH-Mann aus SG heiraten (neue gemeinsame Whg.) Nun möchte der 'Zukünftige' vorab gerne wissen, was durch die Heirat auf ihn zukommen würde bezgl. Rückerstattungen der SH-Schulden. Der Mann verdient wohl recht gut, Zahlen-Details liegen noch nicht vor. Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) grundsätzlich sind dies ja Schulden der Klientin – d.h. die muss er ja nicht übernehmen? oder?b) falls er denn so gut verdient und er all diese Schulden (über 100'000.--) für sie bezahlen möchte, dann wäre die Frage, wie die Berechnung gemacht wird denn, sie hätte ja durch die Heirat 'Anspruch' auf die Hälfte seines Einkommens ... (sie verdient momentan nichts - möchte aber evt. arbeiten) - also wäre das die Grundlage für ihre Rückerstattung oder ?c) wenn er aber bezahlen möchte - wird dann das effekt. Nettoeinkommen von ihm (Ernährer) inkl. 13. Monatslohn (gem. E.3.4.2) relevant oder wie ist das?
Stellungnahme / Antwort
<p>Vorab ist festzuhalten, dass sich die Antworten vorwiegend auf die gesetzlichen (Mindest-)Pflichten des neuen Ehepartner beziehen. Was er allenfalls freiwillig darüber hinaus leistet, ist selbstverständlich zulässig und ihm überlassen.</p> <ul style="list-style-type: none">a) Das ist richtig: Die Schuldnerin haftet <u>allein</u> für die Schulden, <u>die sie vor der Ehe</u> eingegangen ist. Der neue Ehepartner hat gegenüber der Gemeinde <u>keinerlei Verpflichtungen</u> und das Sozialamt kann ihm gegenüber keine Rechte aus dieser Schuld geltend machen.b) die Antwort bezieht sich quasi auf die gesetzlichen „Mindestpflicht“ und nicht, was freiwillig geleistet wird: Hinsichtlich Vermögen/Güterrecht: Die Schuldnerin haftet mit ihrem gesamten eigenen Vermögen (Art. 202 ZGB). Zu ihrem Vermögen gehören unter dem normalen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ihr Eigengut und ihre Errungenschaft (Art. 196 ff ZGB). Die Errungenschaft stellt während der Ehe eine „Anwartschaft“ dar. Was die Frau von der Errungenschaft tatsächlich erhält, wird erst bei der Auflösung des Güterstandes festgelegt und gehört ihr heute noch nicht. Hinsichtlich Einkommen: Die Gemeinde kann sich auf den Standpunkt stellen, dass der Beitrag der Ehefrau zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB) für die Rückerstattung beigezogen werden kann. Dieser freie Betrag würde wie bei der Verwandtenunterstützung, wo nur ein Gatte unterstützungspflichtig ist, errechnet (SKOS-RL 2005 Kap. H.4, H.4.2) → <u>½ des Überschusses des gesamten Bedarfs gegenüber dem gemeinsam erzielten Einkommen.</u>



Eine solche Berechnung könnte jedoch im Betreibungsverfahren angefochten werden. Der Beitrag zur freien Verfügung kann nicht gepfändet werden für Schulden, die vor der Ehe eingegangen wurden (BGE 114 III 78 E.2. und E.3 und 115 III 103 E.6).

Aufgrund dieser Tatsachen stehen der Ehefrau für die Rückerstattung allein ihr Eigengut und allenfalls tatsächlich erzielter Verdienst zur Verfügung.

Fazit

Varianten: 1. Es kommt eine einvernehmliche Rückerstattungsvereinbarung zustande.

2. Bei Nicht-Einigung kann eine Verfügung erlassen werden

- c) Gestützt auf die obigen Ausführungen ist das Einkommen (vom Ehemann), welches man einer Berechnung zugrunde legt, ausschliesslich einvernehmlich/freiwillig zu bestimmen.

Hinweise/Links zu gesetzlichen Grundlagen oder Literatur

ZGB, SR 210, Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>

Weitere Bemerkungen

Empfehlung für den vorliegenden Fall: eine Rückerstattungsvereinbarung sollte nur auf ausdrücklichen Wunsch der Schuldnerin und ohne „Druck“ des Sozialamtes ausgearbeitet werden. Es müssen auch Aspekte der rechtsgleichen Behandlung mitberücksichtigt werden.

Beilagen / Anhang